

**Große Kreisstadt Radolfzell am Bodensee
Amtliche Bekanntmachung**

**Betr.: Bebauungsplan / Örtliche Bauvorschriften
„Stadterweiterung Nord, 2.BA-Nord“ (Entwurf)**

hier: Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. Mai 2017 den Entwurf zum Bebauungsplan / den Örtlichen Bauvorschriften „Stadterweiterung Nord, 2.BA-Nord“ in der Fassung vom 9. Mai 2017 und die Begründung gebilligt und die **öffentliche Auslegung** beschlossen.

Der Entwurf zum Bebauungsplan / zu den Örtlichen Bauvorschriften „Stadterweiterung Nord, 2.BA-Nord“ und die Begründung liegen in der Zeit von **Mi., 21. Juni 2017 bis Do., 20. Juli 2017 im Dienstgebäude** des Dezernats III – Umwelt, Planen, Bauen, in der **Güttinger Str. 3** in Radolfzell während der Dienststunden (montags bis freitags, 8 – 12 Uhr, und montags bis donnerstags, 14 – 16 Uhr) im **Zimmer 12** (1.OG) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus. Zusätzlich liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen sowie folgende umweltbezogene Informationen aus:

- Umweltbericht – Planzeichnung Nutzungs- / Biotopstrukturen;
- Umweltbericht – Planzeichnung Maßnahmenkonzept;
- Umweltbericht – Planzeichnung Ausgleichsmaßnahmen K2, K3;
- Umweltbericht mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung;
- Artenschutzrechtliche Prüfung;
- Lufthygienegutachten.

Die Planunterlagen sind während des genannten Zeitraums im Internet unter **www.radolfzell.de/sten2ban** einsehbar.

Zur weiteren **fachlichen Erörterung** des Bebauungsplans / der Örtlichen Bauvorschriften und zur Entgegennahme der Stellungnahmen steht **Herr Toepfer (Abt. Stadtplanung, markus.toepfer@radolfzell.de, Tel. 0 77 32 / 81 - 303)** zur Verfügung. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Stellungnahmen zur Bebauungsplanung / zu den Örtlichen Bauvorschriften können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift **bis zum 20. Juli 2017** bei der Stadt Radolfzell, Abt. Stadtplanung, abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass **nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen** bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan / die Örtlichen Bauvorschriften **unberücksichtigt bleiben können**. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Radolfzell, den 14. Juni 2017

Der Oberbürgermeister
gez. Martin Staab



Westliches
Sibachwäldchen

Werner-Messmer
-Kindergarten

Lindenallee

**Große Kreisstadt
Radolfzell am Bodensee**



Radolfzell

**Bebauungsplan / Örtl. Bauvorschriften
Stadterweiterung Nord, 2.BA-Nord
Geltungsbereich -- ENTWURF --**

Aktenzeichen 621.410.005.27.3

Maßstab ohne Maßstab

Datum 02.06.2017

Gezeichnet mt

Geprüft

Änderung

Blatt 1 | 1

Blattgröße DIN A4

Änderung

Fachbereich Stadtplanung und Baurecht
Abteilung Stadtplanung
Güttinger Strasse 3 | 78315 Radolfzell

Änderung

Änderung